

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juni 1935

Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 35	Reichsarbeitsdienstgesetz.....	769
27. 6. 35	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes.....	772
27. 6. 35	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes.....	772

Reichsarbeitsdienstgesetz.

Vom 26. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

A b s c h u n t t I

Der Reichsarbeitsdienst

§ 1

(1) Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke.

(2) Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, ihrem Volk im Reichsarbeitsdienst zu dienen.

(3) Der Reichsarbeitsdienst soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsaufassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen.

(4) Der Reichsarbeitsdienst ist zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten bestimmt.

§ 2

(1) Der Reichsarbeitsdienst untersteht dem Reichsminister des Innern. Unter ihm steht der Reichsarbeitsführer die Befehlsgewalt über den Reichsarbeitsdienst aus.

(2) Der Reichsarbeitsführer steht an der Spitze der Reichsleitung des Arbeitsdienstes; er bestimmt die Organisation, regelt den Arbeitseinsatz und leitet Ausbildung und Erziehung.

A b s c h u n t t II

Die Arbeitsdienstpflicht der männlichen Jugend

§ 3

(1) Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Zahl der alljährlich einzuberuhenden Dienstpflichtigen und legt die Dauer der Dienstzeit fest.

(2) Die Dienstpflicht beginnt frühestens nach vollendetem 18. und endet spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

(3) Die Arbeitsdienstpflichtigen werden in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, zum Reichsarbeitsdienst einberufen. Freiwilliger Eintritt in den Reichsarbeitsdienst zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich.

(4) Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen Dauer haben die Arbeitsdienstpflichtigen und Arbeitsdienstfreiwilligen nachzuholen, sofern sie nicht nach § 16 aus dem Reichsarbeitsdienst ausscheiden.

§ 4

Die Arbeitsdienstpflichtigen werden durch die Erfassungsstellen des Reichsarbeitsdienstes ausgehoben.

§ 5

(1) Ausgeschlossen vom Reichsarbeitsdienst ist, wer
 a) mit Buchstabe bestraft ist,
 b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
 c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Strafgezichts unterworfen ist,

d) aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei wegen ehrentüchtiger Handlungen ausgeschlossen ist,
 e) wegen staatsfeindlicher Delikte gerichtlich bestraft ist.

(2) Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen zum Abs. 1 Buchstabe c und e zulassen.

(3) Arbeitseinsatzpflichtige, gegen die auf Ab-erkennung der Fähigkeit zum Betriebe öffentlicher Unter erkannt worden ist, dürfen erst nach Ablauf der im Urteil für diese Ehrenstrafe vorgesehenen Zeit einberufen werden.

§ 6

(1) Zum Reichsarbeitsdienst nicht herangezogen werden Personen, die für den Reichsarbeitsdienst völlig untauglich sind.

(2) Arbeitseinsatzpflichtige, die im Ausland leben oder für längere Zeit ins Ausland gehen wollen, können bis zu zwei Jahren, in Ausnahmefällen dauernd, jedoch höchstens für die Zeit des Aufenthalts im Auslande von der Ableistung der Arbeitsdienstpflicht entbunden werden.

§ 7

(1) Zum Reichsarbeitsdienst kann nicht zugelassen werden, wer nichtaristischer Abstammung ist oder mit einer Person nichtaristischer Abstammung verheiratet ist. Wer als Person nichtaristischer Abstammung zu gelten hat, bestimmen die Richtlinien des Reichsministers des Innern zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengegesetzes vom 8. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 575).

(2) Richter, die nach § 15 Abs. 2 des Wehrgegesetzes für wehrwürdig erklärt werden, können auch zum Reichsarbeitsdienst zugelassen werden. Sie können jedoch nicht Vorgesetzte im Reichsarbeitsdienst werden.

§ 8

Arbeitseinsatzpflichtige können von der Einberufung zum Reichsarbeitsdienst bis zu zwei Jahren, bei Vorliegen zwingender beruflicher Gründe bis zu fünf Jahren zurückgestellt werden.

A b s c h u t t I I I

Die Arbeitseinsatzpflicht der weiblichen Jugend

§ 9

Die Vorschriften über die Arbeitseinsatzpflicht der weiblichen Jugend bleiben bevorberer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

A b s c h u t t I V

Pflichten und Rechte der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes

§ 10

(1) Zu den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gehören

- a) das Stammpersonal,
- b) die einberufenen Arbeitseinsatzpflichtigen,
- c) die Arbeitseinsatzfreiwilligen.

(2) Zu bestimmten Dienstverrichtungen im Innendienst können auch Personen durch Dienstvertrag verpflichtet werden.

§ 11

(1) Das Stammpersonal besteht aus den planmäßigen Führern und Amtsbeamten sowie den Einwärtern auf diese Stellen. Die planmäßigen Führer und Amtsbeamten sind im Reichsarbeitsdienst berufsmäßig tätig.

(2) Der Führer und Amtsbeamter muss sich vor seiner Verpflichtung zum planmäßigen Truppführer schriftlich zu einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens zehn Jahren verpflichten und den Nachweis arichtiger Abstammung führen; er muss weiter seiner aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht genügen haben.

(3) Planmäßige Führer und Amtsbeamten scheiden grundsätzlich bei Erreichung bestimmter Altersgrenzen aus.

(4) Beamten anderer Verwaltungen, die in den Reichsarbeitsdienst übertraten, bleiben sie bis dahin erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche erhalten.

(5) Der Führer und Reichsfamiliere ernennt und entlässt die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes von dem Range des Arbeitshüters an aufwärts. Die übrigen Angehörigen des Stammpersonals ernennen und entlässt der Reichsfamiliere des Innern auf Vorschlag des Reichsarbeitsführers. - Er kann diese Befugnis auf den Reichsarbeitsführer übertragen.

§ 12

(1) Ein planmäßiger Führer oder Amtsbeamter kann jederzeit aus dem Dienstverhältnis entlassen werden,

- a) in begründeten Fällen auf eigenen Antrag,
- b) wenn er die zur Ausübung seines Berufs erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr besitzt und nach arbeitsdienstfachlichem Gutachten eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten steht,

c) wenn er nach dem Urteil seiner übergeordneten Führer die für seine dienstliche Verwendung nötige Beschriftung nicht mehr besitzt.

(2) Eine Entlassung muss erfolgen, wenn nachträglich ein Hindernisgrund für die Zugelangtheit zum Reichsarbeitsdienst nach § 5 oder § 7 festgestellt wird.

(3) Die Absicht der Entlassung ist in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b und c den Angehörigen des Stammpersonals, die länger als fünf Jahre dienen, drei Monate, den übrigen Angehörigen des Stammpersonals ein Monat vorher unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. In allen übrigen Fällen bedarf die Entlassung keiner besetzten Ankündigung.

§ 13

Die Zugelangtheit zum Reichsarbeitsdienst dauert vom Tage des Eintritts oder der Einberufung (Einführungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstags.

§ 14

Die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst bedeutet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und des § 11 der Fürsorgepflichtiverordnung.

§ 15

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes unterliegen der Dienststrafordeung für den Reichsarbeitsdienst.

§ 16

(1) Arbeitseinsatzpflichtige und Arbeitseinsatzfreiwillige können vorzeitig aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden

- auf Antrag, wenn nach der Einberufung ein Zurückstellungsbegrund nach § 8 eingetreten ist;
- b) wenn sie die zur Ausübung des Dienstes erforderlichen körperlichen oder geistigen Eigenchaften nicht mehr besitzen.

(2) Eine vorzeitige Entlassung von Arbeitseinsatzpflichtigen und Arbeitseinsatzfreiwilligen muss erfolgen, wenn nachträglich ein Hinderungsgrund für die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst nach § 5 oder § 7 festgestellt wird.

§ 17

(1) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zugehören, dürfen sich im Dienste der Partei oder ihrer Gliederungen nicht betätigen.

(2) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen zum Erwerb oder zur Ausübung der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art sowie zur Bildung von Vereinigungen innerhalb und außerhalb des Reichsarbeitsdienstes der Genehmigung. Der Erwerb der Zugehörigkeit zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bedarf keiner Genehmigung.

§ 18

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen zur Verheiratung der Genehmigung.

§ 19

Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bedürfen der Genehmigung zur Übernahme des Betriebs eines Gewerbes für sich und ihre Hausstandsmitglieder sowie zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung.

§ 20

(1) Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes können die Übernahme des Amtes eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Reichs-, Landes- oder Gemeindebeamten oder im Parteidienst ablehnen.

(2) Zur Übernahme eines solchen Amtes ist die Genehmigung erforderlich. Sie darf nur in wenigen Fällen versagt werden.

§ 21

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes haben bei Krankheiten und Unfällen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Krankenpflege nach Maßgabe besonderer Bestimmungen.

§ 22

Die Gebührensätze der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes regelt die Besoldungsordnung für den Reichsarbeitsdienst.

§ 23

(1) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst finden die für Reichsbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Bestimmungen ist der Reichsführer.

(2) Die Entscheidung der Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes über Einstellung (§§ 5, 6, 7), Rückstellung (§ 8) und Entlassung (§§ 12 und 16) ist für die Gerichte bindend. Das gleiche gilt für die Entscheidung über vorläufige Dienstenthebung.

§ 24

Die Versorgung der Dienstbeschädigten und des noch mindestens zehnjähriger Dienstzeit ausscheidenden Stammpersonals und der Hinterbliebenen regelt das Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz.

§ 25

(1) Der Führer und Reichskanzler oder die von ihm ermächtigte Stelle kann den ausscheidenden Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes das Recht zum Tragen der Tracht des Reichsarbeitsdienstes wiederruflich verleihen.

(2) Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens zehn Jahren verliehen.

Abchnitt V

Schlussbestimmungen

§ 26

Der Reichsminister des Innern erlässt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 27

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, für einzelne Vorschriften dieses Gesetzes einen späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Ernst